

57. Ein vorsätzliches Vergehen gegen den § 330a StGB. kann kennzeichnende Tat i. S. des § 20a StGB. sein und daher auch die Grundlage für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bilden.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. April 1939 g. R. 4 D 203/39.

I. Landgericht Halberstadt.

Gründe:

1. Der Angeklagte ist vielfach vorbestraft, darunter wegen Raubes an einem Knaben und wiederholt wegen Diebstahls, zuletzt mehrfach wegen Rückfalldiebstahls. Wegen seiner letzten Straftaten hat er eine Gesamtstrafe von vier Jahren sechs Monaten Zuchthaus erhalten. Bei einer Sachbeschädigung besonders verwerflicher Art,

die er in der Nacht vom 7. zum 8. Mai 1932 dadurch begangen hatte, daß er in dem Gewächshaus einer Gärtnerei gröbliche Zerstörungen anrichtete, hat er unter dem „Einfluß von Alkohol“ gestanden. Wegen dieser Tat ist er zu der Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Im Juli 1938 ist er von der Anschulldigung eines Manteldiebstahls freigesprochen worden, da er unwiderlegt angab, den Mantel in der Trunkenheit versehentlich für den Mantel seines Bruders gehalten zu haben.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist wiederum die Wegnahme eines Mantels. Diese Handlung hat der Angeklagte am späten Abend des 25. November 1938 in einer Gastwirtschaft begangen, nachdem er am Nachmittage zuvor mit seinem Bruder zusammen einen Liter Schnaps und nach dem Abendbrot in zwei Wirtschaften je mehrere halbe Liter Bier getrunken hatte. Die Strafkammer nimmt an, der Angeklagte sei infolgedessen bei der Tat „schwer betrunken“ und „unzurechnungsfähig“ gewesen. Er habe zwar die Fähigkeit gehabt, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen; namentlich habe er erkannt, „daß er einen Diebstahl beging“; das folge vor allem daraus, daß er nach der Fortnahme des Mantels mit diesem über dem Arme schleunigst davongelaufen sei. Er sei aber nicht mehr imstande gewesen, „genügende Hemmungsvorstellungen gegenüber der ihn lockenden Diebstahlsgelegenheit aufzubringen“. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer den Angeklagten eines Vergehens gegen den § 330 a StGB. für schuldig befunden; er sei auch ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher; seine verbrecherische Veranlagung habe mit dazu beigetragen, daß er der Versuchung, zu stehlen, in seinem Mauthzustand erlegen sei. Auch in Zukunft, und zwar auch nach der Strafverbüßung, werde er der „Sucht, zu stehlen“, immer wieder unterliegen, „sei es, daß er Alkohol zu sich nehme und im Zustande der Trunkenheit strafbare Handlungen begehe, sei es, daß er sich sonst mit Vater und Brüdern zur Begehung neuer Diebereien zusammentue“. Das LG. hat daher die Strafe auf Grund des § 20 a Abs. 1 StGB. auf zwei Jahre Zuchthaus verschärft und auch die Sicherungsverwahrung angeordnet.

2. Die Revision des Angeklagten greift das Urteil in vollem Umfange mit der Sachrüge an. Sie ist jedoch unbegründet.

Unbeachtlich ist in diesem Rechtszug ihr Vorbringen insoweit, als sie sich lediglich mit tatsächlichen Gründen gegen die Annahme

der Strafkammer wendet, der Angeklagte habe gewußt, daß der Mantel, den er mitgenommen habe, nicht der Mantel des J., den er an demselben Tage gekauft hatte, sondern ein fremder Mantel gewesen sei. Es liegt aber — entgegen der Annahme der Revision — auch darin kein Widerspruch, daß der Angeklagte nach der Feststellung der Strafkammer das Unerlaubte der Tat eingesehen und erkannt hat, daß er einen „Diebstahl“ beging, während ihm die Fähigkeit fehlte, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Es bedarf keinerlei weiterer Ausführungen, daß einem Täter, der i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. die Einsichtsfähigkeit besitzt, dennoch die Willensfähigkeit völlig fehlen kann. Mit Recht hat die Strafkammer auch keine Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet, da der Angeklagte an sich „gesund“ ist (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 44, 46).

3. Das Urteil ist auch im übrigen von Amts wegen in vollem Umfange nachgeprüft worden.

Dabei haben sich keine durchgreifenden Bedenken ergeben. Auch die Anwendung der §§ 20 a, 42 e StGB. bei einem Vergehen gegen den § 330 a StGB. ist im Ergebnisse richtig.

a) Ein Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit kann auch gegenüber einem Verbrecher vorliegen, der einen strafbaren Tatbestand in der Volltrunkenheit verwirklicht. Das Gesetz sieht daher bei einem Vergehen gegen den § 330 a StGB. in dem § 42 c StGB. ausdrücklich die Unterbringung in einer Trinkerheilstanstalt oder in einer Entziehungsanstalt vor. Zutreffend hat die Strafkammer jedoch hier diese Art der Unterbringung abgelehnt, weil der Angeklagte nicht gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke zu sich genommen habe. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob eine derartige Unterbringung bei dem Angeklagten seiner Persönlichkeit nach Erfolg versprochen und einen ausreichenden Schutz für die Allgemeinheit dargestellt hätte. Ebensowenig kommt im vorliegenden Falle, wie bereits erwähnt, eine Unterbringung nach dem § 42 b StGB. in Betracht, weil sich der Angeklagte lediglich in einem vorübergehenden Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, der auf Alkoholverwirkung beruhte. Weder in dem Zeitpunkte, zu dem er sich in den Rausch versetzte (vgl. RGUrt. v. 6. April 1937 1 D 194/37 = HR. 1938 Nr. 190), noch in dem Augenblicke, in dem er den Mantel fortnahm, litt er an einer Geisteschwäche oder einer mehr oder minder lange andauernden krank-

haften Störung der Geistesätigkeit, wegen deren die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ihrer Art nach in Betracht käme und zweckmäßig wäre (RGSt. Bd. 73 S. 44, 46). Hiernach verbleibt den Umständen nach als Sicherungsmaßnahme nur die Anordnung der Sicherungsverwahrung, die voraussetzt, daß der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach dem § 20 a StGB. verurteilt wird.

b) Aus dem Wesen des § 330 a StGB. sind keine grundsätzlichen Bedenken dagegen herzuleiten, dieses Vergehen unter bestimmten Voraussetzungen als eine für den Gang zum Verbrechen kennzeichnende Tat i. S. des § 20 a StGB. anzusehen.

Der strafbare Tatbestand des § 330 a StGB., auf den sich das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zu beziehen hat, besteht zwar nach der im wesentlichen einhelligen Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttume nur darin, daß sich der Täter in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt. Das Begehen einer mit Strafe bedrohten Handlung ist daneben eine Bedingung der Strafbarkeit (RGSt. Bd. 69 S. 187, 189; Bd. 70 S. 42, 43; Bd. 73 S. 11, 13; RGUrt. v. 17. Dezember 1935 4 D 1004/35 = JW. 1936 S. 514 Nr. 17). Es mag nun nicht recht vorstellbar erscheinen, daß das bloße vorsätzliche und übermäßige Zusichnehmen geistiger Getränke oder anderer Rauschmittel aus einem Gange zum Verbrechen heraus geschehen sein könnte. Bei der Frage, ob der § 20 a StGB. auch bei einem Vergehen gegen den § 330 a StGB. anwendbar ist, darf aber dieses Vergehen nur in seiner Gesamterscheinung betrachtet werden. Erst durch das Hinzutreten der Strafbarkeitsbedingung, d. h. das Begehen einer mit Strafe bedrohten Handlung während des Vollrausches, wird der übermäßige Alkohol- oder Rauschmittलगenuß strafbar. Diese Bedingung der Strafbarkeit tritt nicht als eine von der Persönlichkeit des Täters völlig losgelöste äußere Tatsache zu dem Tun des Täters hinzu, wie etwa die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Zahlungseinstellung bei Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 239 flg. RD. Vielmehr kann nur der Täter selbst sie verwirklichen. Dazu gehört regelmäßig die Betätigung eines natürlichen Willens des Täters (vgl. u. a. RGSt. Bd. 69 S. 189, 191; Bd. 70 S. 42, 44; Bd. 73 S. 11, 14, 16; RGUrt. v. 17. Dezember 1935 4 D 1004/35 = JW. 1936 S. 514 Nr. 17; v. 28. Februar 1936 4 D 56/36 = JW. 1936

§. 1911 Nr. 27; v. 6. April 1937 1 D 194/37 = *HR.* 1938 Nr. 190). Dann aber kann die Verwirklichung dieser Bedingung dem mitwirkenden Einfluß aller jener — oft unbewußten — Regungen mit unterworfen sein, die die innere Wesensart des Täters ausmachen. Dazu gehört auch der Gang des Täters zum Verbrechen, wie ihn der § 20 a StGB. voraussetzt. Dieser bildet kein äußeres Tatbestandsmerkmal, das der Vorfaß des Täters mitumfassen müßte, sondern ist ein Seelenzustand, der auf charakterlicher Veranlagung beruht oder durch Übung erworben ist (*RGSt.* Bd. 68 S. 149, 155, S. 385, 389, 390). Der § 20 a StGB. ist — seine übrigen Grundlagen vorausgesetzt — dann anwendbar, wenn dieser Seelenzustand (Gang) ursächlich dafür gewesen ist, daß der Täter die Straftat begangen hat. Daß auch andere äußere Anlässe (hier der Alkoholenuß) zur Verwirklichung der Straftat mitgewirkt haben, steht der Annahme nicht grundsätzlich entgegen, der Gang sei die eigentliche und letzte Ursache der Straftat. Das hat das *RG.* für ein strafbares Tun, dessen äußerer Anlaß die wirtschaftliche Not ist, wiederholt ausgesprochen (vgl. u. a. *RGUrt.* v. 17. Dezember 1937 4 D 785/37 = *DJ.* 1938 S. 676; v. 29. Juli 1938 1 D 491/38 = *JW.* 1938 S. 2890 Nr. 3 = *HR.* 1938 Nr. 1657). Betrachtet man daher das Vergehen des § 330 a StGB. in dem oben bezeichneten Sinn in seiner Gesamterscheinung, so wie es als einheitlicher Vorgang unter Strafe gestellt ist, so bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß auch die Verwirklichung dieser Straftat durch einen Gang zum Verbrechen als eigentliche und letzte Triebkraft verursacht worden sein kann.

Für die Anwendbarkeit der §§ 20 a, 42 e StGB. bei einem Vergehen gegen den § 330 a StGB. spricht auch, daß diese durch das Gesetz v. 24. November 1933 neu eingeführte Strafbestimmung nicht allein den Sinn hat, im Interesse der Gerechtigkeit einen das gesunde Rechtsgefühl befriedigenden Ausgleich bei Rechtsverletzungen zu schaffen, für die der Täter zwar nicht unmittelbar verantwortlich gemacht werden kann, die er aber nach zuvorigem schuldhaftem Alkoholenuß verursacht hat (*RGSt.* Bd. 73 S. 11, 15). Vielmehr steht daneben der Gedanke, die Allgemeinheit vor solchen Personen zu schützen, die im Rausche strafbare Handlungen begehen und sich damit als gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen haben (vgl. *RGSt.* Bd. 70 S. 159, 160). Auch unter diesem Gesichtspunkte kann eine enge innere Verknüpfung zwischen dem Sichberauschen und der

„Kaufschat“ bestehen, die die Anwendung der §§ 20 a, 42 e StGB. auf diesen Tatbestand rechtfertigt.

c) Der „Hang“, der einem Vergehen gegen den § 330 a StGB. zugrunde liegt, kann darin zum Ausdruck kommen, daß ein Verbrecher, der weiß, daß er im Alkoholkrausch zu Straftaten neigt, jedoch im Zustande der Zurechnungsfähigkeit keine bestimmte Straftat in Aussicht nimmt, unter dem Einflusse jener allgemeinen Vorstellung und seines Hanges zum Verbrechen diesen Zustand vorsätzlich herbeiführt und dann auch Rechtsbrüche erheblicher Art begeht. Es ist aber auch möglich, daß der im Innern des Menschen ruhende Hang erst unter dem Einflusse des Vollkrsauches wirksam wird. Auch in diesem Falle kann letzte Ursache der Verwirklichung des Tatbestandes des § 330 a StGB. der verbrecherische Hang des Täters sein. Schließlich ist aber auch denkbar, daß gar keine ursächliche Beziehung zwischen dem Vollkrausch und der im Krausche begangenen Straftat (der sog. Kaufschat) besteht, sondern daß diese ausschließlich aus dem Hang entspringt und nur zeitlich während des Vollkrsauches ausgeführt wird. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Vollkrausch und der Kaufschat braucht nicht zu bestehen (vgl. dazu Gerland *StW.* 1935 S. 800, 801; Gramsch *Strafrechtl. Abhandlungen* 1938 Heft 395 S. 62, 108, 109).

Nicht hierher gehören die Fälle, in denen es sich nur um einmalige oder gelegentliche Ausschweifungen unter dem Einflusse des Alkohols handelt, die in keinerlei Beziehung zu einem inneren Hange des Täters stehen, erhebliche strafbare Eingriffe in die Rechtsordnung zu begehen.

Der § 330 a StGB. ist auch dann unanwendbar, wenn sich der Täter mindestens mit dem bedingten Vorsatz in den Krausch ver setzt hat, in diesem Zustand eine bestimmte Straftat auszuführen, und diese Rechtsverletzung dann auch im Vollkrausche begeht (sog. *actio libera in causa* in der Form vorsätzlicher Begehung; vgl. dazu *RGSt.* Bd. 22 S. 413, 415; *RMitt.* v. 17. Dezember 1935 4 D 1004/35 = *StW.* 1936 S. 514 Nr. 17; auch *amtl. Begr. z. GewohnhVerbrG.* v. 24. November 1933 = *DRWz.* 1933 Nr. 277). In diesen Fällen ist der Täter unmittelbar aus der Strafvorschrift zu verurteilen, die er im Vollkrausche verletzt hat (vgl. *RGSt.* Bd. 70 S. 85, 87, 88).

d) Dahingestellt bleiben kann hier, ob ein Vergehen gegen den

§ 330 a StGB. nur dann eine kennzeichnende Tat i. S. des § 20 a StGB. sein kann, wenn sich der Täter vorsätzlich in den Rausch versetzt hat, mit Rücksicht darauf, daß nach dem § 20 a StGB. nur vorsätzliche Taten die Grundlage für die Anwendung des § 20 a StGB. bilden können, oder ob der § 20 a StGB. auch in den Fällen anwendbar ist, in denen sich der Täter zwar nur fahrlässig in den Rauschzustand versetzt, die Rauschtat selbst aber mit einem natürlichen vorsatzähnlichen Willen begangen hat. Hier hat die Strafkammer ausdrücklich festgestellt, der Angeklagte habe sich vorsätzlich in den Rausch versetzt.

Das LG. führt weiter aus, der Angeklagte habe gewußt, daß er in diesem Zustande zur Begehung von strafbaren Handlungen neige. An anderer Stelle heißt es, der Angeklagte habe einen Hang zum Begehen von Diebstählen und würde die „Rauschtat“ nicht begangen haben, wenn ihm dieser Hang nicht tief eingewurzelt gewesen wäre. Schließlich nimmt das Urteil an, der Alkohol habe nur die bereits vorhandenen verbrecherischen Triebe des Angeklagten geweckt und gefördert. Es kann offen bleiben, welche der Möglichkeiten, die gemäß oben c) in erster Linie in Betracht kommen, die Strafkammer hier als gegeben hat ansehen wollen. Jedenfalls ist aus dem Urteile die Feststellung zu entnehmen, daß der Hang des Angeklagten zum Stehlen ursächlich für das Vergehen gegen den § 330 a StGB. gewesen ist.

Da auch im übrigen sämtliche Merkmale der §§ 20 a, 42e StGB. zutreffend nachgewiesen sind, ist die Revision des Angeklagten zu verwerfen.